

Stadt Wemding

LANDKREIS DONAU-RIES

Richtlinien der Stadt Wemding für die Gewährung von Zuschüssen für private Fassadeninstandsetzungen und kleine Ordnungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Altstadt Wemding“

(Förderrichtlinien Fassaden/Ordnungsmaßnahmen – FR-F/O)

Der Stadtrat Wemding hat am 25. Nov. 1997 und ergänzend am 27. Juni 2000 und 16.10.2001 die folgenden Förderrichtlinien beschlossen:

§ 1

Präambel

Das Imagekapital der Stadt Wemding bildet der mittelalterliche Stadtkern, der in seiner geschichtlich gewachsenen Struktur durch behutsames und bewusstes Bauen und Modernisieren weitestgehend erhalten geblieben ist. Den ganz besonderen städtebaulichen Reiz machen die Profile und die jeweilige Individualität der Gebäude aus, die sich im Verlaufe der Jahrhunderte in ihrer Funktionalität veränderten, in ihrem Bestand jedoch weitgehend erhalten geblieben sind.

Das vitale Interesse der Stadt Wemding liegt darin begründet, die tradierte historische Substanz zu erhalten und zugleich durch finanzielle Anreize den Impuls zu geben, eine lebendige Symbiose zu schaffen zwischen substantieller Erhaltung und gegenwartsbezogener, an der geschichtlichen Baukultur orientierten Modernisierung, wobei es immer darum gehen muss, das äußere Erscheinungsbild der einzelnen Häuser im Gesamtrahmen des Ensembles zu erhalten. Ein wichtiges Augenmerk liegt aber auch auf der Beseitigung städtebaulicher Missstände, die im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen erfüllt werden.

§ 2

Fördergebiet

Das Fördergebiet entspricht dem gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 33 vom 26. März 1996 förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadt“, jedoch nur innerhalb des durch die Stadtmauern begrenzten Altstadt-ringes.

§ 3

Art und Weise der Förderung

Die Förderung der einzelnen Sanierungsmaßnahmen erfolgt durch Zuschüsse der Stadt Wemding an den/die Hauseigentümer gem. Nr. 20 Städtebauförderungsrichtlinien. Es handelt sich hierbei um verlorene Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Stadt Wemding darstellen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ihre Bewilligung und Auszahlung kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen erfolgen.

§ 4

Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen des kommunalen Förderungsprogrammes können – vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel – Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter gefördert werden. In Frage kommen insbesondere Fassaden (einschließlich Putz und Farbanstrich), Fassadenbegrünung, Fachwerk, Ausleger, Fenster, Fensterläden, Hauseingänge, Türen und Tore. Daneben können kleinere Ordnungsmaßnahmen gefördert werden. In Betracht kommen hier insbesondere die Beseitigung baulicher Anlagen, Maßnahmen der Bodenordnung (z.B. Umlegung) und der Erschließung.

(2) Es können nur Maßnahmen gefördert werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen worden ist. Förderungsfähig sind Maßnahmen ab einem Kostenaufwand von 2.600.- €, wobei nur Handwerker- und/oder Materialrechnungen anerkannt werden, Eigenleistungen (Wert der eigenen Arbeitszeit) sind nicht zuschussfähig.

(3) Im Anhang zu diesen Förderrichtlinien befindet sich ein Abdruck der „Altstadtgestaltungssatzung“ der Stadt Wemding, die bei sämtlichen Maßnahmen einzuhalten ist.

Erinnert sei besonders an die obligatorischen Holzfenster und deren Gestaltung einschließlich Fensterläden, den deckenden, hellen Farbanstrich der Fenster und -läden und den glatt gehaltenen Putz. Die Farbgebung der Fassade ist mit der Stadt Wemding und dem Landratsamt Donau-Ries abzustimmen.

§ 5

Höhe der Förderung

Der Zuschuss der Stadt Wemding an den/die Hauseigentümer beträgt bis zu 30 % der anerkannten Kosten gemäß § 4. Der Fördersatz wird jeweils individuell vom Stadtrat bzw. Bauausschuss festgelegt und richtet sich zum einen nach Bedeutung und Lage des Gebäudes, zum anderen nach Baukostenhöhe und Qualität der Sanierungsarbeiten.

Die Fördermittel werden zu 60 % aus Landesmitteln (Bayer. Städtebauförderungsprogramm) und zu 40 % aus Mitteln des städtischen Haushalts zur Verfügung gestellt.

§ 6

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können nur von Haus- und Wohnungseigentümern bzw. Erbbauberechtigten gestellt werden.

(2) Vor Beginn der Bauarbeiten sind bei der Stadt Wemding die Planung (falls vorhanden: alle Fassadenansichten, Maßstab mind. 1:100), eine formlose Baubeschreibung und eine detaillierte Kostenschätzung der beabsichtigten Fassadeninstandsetzung bzw. Ordnungsmaßnahme und ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vorzulegen. Für die einzelnen Baumaßnahmen (Gewerke) benötigt die Verwaltung jeweils mindestens ein Angebot eines Handwerkers. Die Antragsunterlagen sind bei der Bauverwaltung der Stadt Wemding erhältlich und dort auch wieder einzureichen.

(3) Die Verwaltung prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Zuschussvoraussetzungen und legt sie dem Stadtrat bzw. dem Bauausschuss zur Entscheidung über die Zuschusshöhe vor.

(4) Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat wird der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Hauseigentümer und der Stadt Wemding notwendig, in der Art und Umfang der Arbeiten und der voraussichtliche Förderbetrag geregelt sind. Erst danach darf mit den Instandsetzungsarbeiten an der Fassade begonnen werden.

(5) Der Hauseigentümer hat die Bauarbeiten zunächst auf eigene Rechnung durchzuführen. Nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage einer Baukostenzusammenstellung mit sämtlichen Originalrechnungen bei der Verwaltung wird der vereinbarte Zuschuss ausbezahlt.

Zuschüsse werden grundsätzlich nach dem "Windhundverfahren" in der Reihenfolge der fertiggestellten und abgerechneten Maßnahmen ausbezahlt (nicht Antragszeitpunkt!) und nur im Rahmen der jeweils jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel. Stehen keine Mittel mehr zur Verfügung, bleiben die Anträge für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Dez. 1997 in Kraft und gelten bis auf weiteres.

Antrag auf Förderung einer Fassadensanierung/Ordnungsmaßnahme

(bitte ausfüllen bzw. ankreuzen)

1. Antragsteller (Eigentümer): _____ Name, Vorname

Telefon _____ Straße, HsNr.

PLZ, Ort

2. Ort der Instandsetzungs-/Ordnungsmaßnahme: _____ Straße, HsNr.
(nur Altstadtbereich!) _____ FINr.

3. Beschreibung des Gebäudes und der geplanten Fassadeninstandsetzung/Ordnungsmaßnahme:

- reine Wohnnutzung reine gewerbliche Nutzung gemischte Nutzung
- Baudenkmal (in Denkmallpfegliste eingetragen) (ungefähres) Baujahr des Gebäudes
- Fachwerk vorhanden sichtbar überputzt

geplant sind (in Kurzform):

- am Außenputz:
.....
.....
voraussichtliche Kosten (lt. beiliegender Kostangebote) €
 - an den Fenstern:
.....
.....
voraussichtliche Kosten (lt. beiliegender Kostangebote) €
 - am Farbanstrich:
.....
.....
voraussichtliche Kosten (lt. beiliegender Kostangebote) €
 - Sonstiges (z.B. Fensterläden, Gesimse, Fachwerk u.ä.):
.....
.....
voraussichtliche Kosten (lt. beiliegender Kostangebote) €
 - Gebäudeabbruch: voraussichtl. Kosten (lt. beilieg. Kostangebote) €
- voraussichtliche Kosten insgesamt €

(bei umfangreicherer Baubeschreibung und/oder Kostenschätzung bitte diese in Anlage beilegen)

4. Persönliche Erklärung des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass bei Verstoß gegen die Förderrichtlinien oder im Falle falscher Angaben der Zuschuss zurückgefordert wird. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge müssen sofort zurückbezahlt werden und sind mit 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass es den Beauftragten der Stadt Wemding gestattet wird, das Grundstück vor, während und nach den Bauarbeiten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung zu betreten.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift(en)

5. Bitte überweisen Sie den Förderbetrag der Stadt auf folgendes Konto:

Bankinstitut _____ BIC _____
IBAN _____

- Anlagen:
- Baupläne (Außenansichten)
 - Stück Kostenvoranschläge
 - evtl. weitergehende Baubeschreibung
 - evtl. weitergehende Kostenschätzung

Wichtig

Vor Beginn der Maßnahme sind Fotos (möglichst in digitaler Bildbearbeitung) zu machen sowie nach Beendigung der Maßnahme. Diese sind der Kämmerei (kaemmerei@vg-wemding.de) vorzulegen, da sonst keine Auszahlung der Zuwendung erfolgen kann.

